



IMI-BERICHT

Nummer: 2183

Formular: PQ Notification - Nurses

Version: 1

Notifizierung

	Beruf: Krankenschwester und Krankenpfleger für allgemeine Pflege
--	--

Zusammenfassung der Notifizierung

Notifizierendes Land	Belgien
Ausbildungsnachweise	(nl) text (fr) text (de) text
Inoffizielle englische Übersetzung der Bezeichnung der Nachweise	
Ausstellende Stelle	(nl) text (fr) text (de) text
Inoffizielle englische Übersetzung des Namens der Stelle	
Stichtag	10/11/2014
Berufsbezeichnung	(en) text
Art der Notifizierung	A. Neue Berufsbezeichnung / neuer Nachweis / neue Bescheinigung / neues Ausbildungsprogramm
Genaue Art der Notifizierung	A1. Neuer Ausbildungsnachweis (einschließlich Informationen zu den Ausbildungsanforderungen)

Rechtsgrundlage

Werden die notifizierten nationalen Vorschriften im Internet veröffentlicht?	Ja
Link	http://ec.europa.eu/imi-net
Zusätzliche Informationen zu den nationalen Vorschriften (einschließlich weiterer Links falls verfügbar)	

Ausbildungsanforderungen

Akademisches Bezugsjahr	2001/2002
Gesamtdauer der Ausbildung in Jahren	5.0
Gesamtzahl der ECTS-Punkte	
Gesamtzahl der Ausbildungsstunden	1000.0
Dauer der theoretischen Ausbildung (in Stunden)	500.0
Dauer der klinisch-praktischen Ausbildung (in Stunden)	500.0
Beschreibung der Einhaltung der Anforderungen an die theoretische Ausbildung (Artikel 31 Absatz 4)	(en) text
Beschreibung der Einhaltung der Anforderungen an die klinisch-praktische Unterweisung (Artikel 31 Absatz 5)	(en) text
Ist die Ausbildung auf Teilzeitbasis erlaubt?	Nein

Einzelheiten zum Ausbildungsprogramm

Verweis auf die einschlägigen nationalen Vorschriften in Bezug auf das Ausbildungsprogramm und die abgedeckten Sachgebiete	
	Bitte fügen Sie weitere Informationen über die unter Nummer 5.2.1 des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Fächer an.
Umfasst die Ausbildung alle im Anhang für den theoretischen Unterricht in Krankenpflege aufgeführten Fächer?	Ja
Umfasst die Ausbildung alle im Anhang für den theoretischen Unterricht in Grundwissen aufgeführten Fächer?	Ja
Umfasst die Ausbildung alle im Anhang für den theoretischen Unterricht/Sozialwissenschaften aufgeführten Fächer?	Ja
Umfasst die Ausbildung alle im Anhang für die praktische Ausbildung aufgeführten Fächer?	Nein
Werden ein oder mehrere Fächer im Rahmen anderer Fächer oder in Verbindung mit ihnen unterrichtet, bitte erläutern.	(en) text

Kenntnisse und Fähigkeiten

	Bitte erläutern Sie, wie sichergestellt wird, dass der Berufsangehörige die in Artikel 31 Absatz 6 aufgeführten Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt.
Umfassende Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die allgemeine Krankenpflege beruht	(en) text
Kenntnisse in der Berufskunde und in der Berufsethik sowie über die allgemeinen Grundsätze der Gesundheit und der Krankenpflege	(en) text
Angemessene klinische Erfahrung	(en) text
Fähigkeit, an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen mitzuwirken, und Erfahrung in der Zusammenarbeit mit diesem Personal	(en) text
Erfahrung in der Zusammenarbeit mit anderen im Gesundheitswesen tätigen Berufsangehörigen	(en) text

Kompetenzen

	Bitte beachten Sie, dass Angaben in diesem Abschnitt derzeit freiwillig sind.
	Bitte erläutern Sie, wie die formalen Qualifikationen von Krankenschwestern/Krankenpflegern für allgemeine Pflege als Nachweis dienen, dass die/der betreffende Berufsangehörige über die in Artikel 31 Absatz 7 aufgeführten Kompetenzen verfügt.
Rückgriff auf aktuelle theoretische und klinisch-praktische Kenntnisse zur Planung, Organisation und Durchführung von Krankenpflege im Rahmen der Behandlung von Patienten	(en) text
Kompetenz zur effektiven Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Gesundheitswesen, einschließlich der Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen	(en) text
Kompetenz, Einzelpersonen, Familien und Gruppen zu einer gesunden Lebensweise und zur Selbsthilfe zu verhelfen	(en) text
Kompetenz, eigenverantwortlich lebenserhaltende Sofortmaßnahmen einzuleiten und in Krisen- und Katastrophenfällen Maßnahmen durchzuführen	(en) text
Kompetenz, pflegebedürftige Personen und deren Bezugspersonen eigenverantwortlich zu beraten, anzuleiten und zu unterstützen	(en) text

Kompetenz, die Qualität der Krankenpflege eigenverantwortlich sicherzustellen und zu bewerten	(en) text
Kompetenz zur umfassenden fachlichen Kommunikation und zur Zusammenarbeit mit anderen im Gesundheitswesen tätigen Berufsangehörigen	(en) text
Kompetenz, die Pflegequalität im Hinblick auf die Verbesserung der eigenen Berufspraxis als Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege zu analysieren	(en) text

Administrative Informationen

Formular	PQ Notification - Nurses
Art der Verwaltung	Notification Driven
Nummer	2183
Status	Entwurf
Version	1
Letzte Aktualisierung	11/11/2014 11:26

Veranlassende Behörde

Behördenname	TEST AUTHORITY - BE TEST AUTHORITY - BE TEST AUTHORITY - BE
Inoffizielle Bezeichnung der Behörde	TEST AUTHORITY - BE
Land	Belgien
Adresse	Rue Joseph 11 1000 Bruxelles
Telefon	+32 00 00 00 00
Fax	
E-Mail	mail@BEtest1.eu